

**Finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen
Organisationsentwicklung und Personalbedarfe bei der Geschäftsstelle Zuschuss des
Geschäftsbereichs KITA im Referat für Bildung und Sport**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06747

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 14.09.2016 (VB)
öffentliche Sitzung

2 Anlagen

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

1.1 Aufgaben der Geschäftsstelle Zuschuss bei RBS-KITA (RBS-KITA-GSt-Z)

Das Sachgebiet RBS-KITA-GSt-Z ist zuständig für die finanzielle Förderung aller Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt München nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausnahme der Investitionskostenförderung. Dabei werden sowohl für die von der Landeshauptstadt München selbst betriebenen Einrichtungen als auch für die Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft die Fördermittel generiert und mit der Regierung von Oberbayern abgerechnet. Dadurch wird die finanzielle Ausstattung für den Betrieb aller geförderten Kindertageseinrichtungen in München sichergestellt.

Als freiwillige, über die gesetzliche Förderung durch das BayKiBiG hinausgehende Leistungen werden darüber hinaus bei RBS-KITA-GSt-Z seit dem Jahr 2011 die Förderrichtlinien zur Münchner Förderformel (MFF) vollzogen.

1.2 Umfang der von RBS-KITA-GSt-Z gewährten Förderung

Insgesamt werden bei RBS-KITA-GSt-Z jährlich ca. 1.900 Einrichtungen/ Fälle im Rahmen der gesetzlichen Förderung betreut. Dabei handelt es sich um ca. 420 städtische Kindertageseinrichtungen, ca. 210 Gastkinder in städtischen Einrichtungen, ca. 900 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und ca. 370 Abrechnungen von Münchner Gastkindern in Umlandgemeinden. Für jede Einrichtung sind jährlich jeweils vier Abschlagszahlungen und eine Endabrechnung durchzuführen.

An der Münchner Förderformel nehmen gegenwärtig rund 390 Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger mit und ohne Trägerschaftsvertrag teil. Auch hier sind jährlich die Bearbeitung von vier Abschlagszahlungen und einer Endabrechnung durchzuführen. Darüber hinaus berechnen sich ca. 420 Einrichtungen des Städtischen Trägers (ST) über die MFF. Dafür sind die Mittel der MFF, die dem ST zustehen, zu berechnen.

Dazu kommen in beiden Bereichen laufende Beratungen und Belegprüfungen. Gesetzlich vorgesehen sind Belegprüfungen in 20 % der Fälle. Jährlich werden im Sachgebiet Zuschuss derzeit insgesamt Leistungen in Höhe von ca. 339 Mio. Euro an Auszahlungen und ca. 236 Mio. Euro an Einzahlungen abgerechnet.

2. Rahmenbedingungen und Herausforderungen

2.1 Gesetzliche Förderung

Im Bereich der gesetzlichen Förderung sind gemäß dem BayKiBiG für jede Einrichtung pro Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) vier Abschlagszahlungen und nach Abschluss des Bewilligungszeitraums eine Endabrechnung bis 30.06. des Folgejahres durchzuführen.

2.1.1 Abschlagszahlungen

Gemäß § 22 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen vier Abschlagszahlungen jeweils in den Monaten Februar, Mai, August und November im Bewilligungszeitraum. Hierbei entsteht speziell für die Bearbeitung der ersten Abschlagszahlung ein enormer Termindruck. Mit der Beantragung der Abschlagszahlungen wird über die ministerielle Software „KiBiG.web“ bereits die voraussichtliche Jahresfördersumme ermittelt, welche sich auf die vier Abschlagszahlungen verteilt. Der Termindruck entsteht im Wesentlichen dadurch, dass die Antragstellungen für die Betriebskostenabschläge bayernweit mittels „KiBiG.web“ erfolgen. Dazu muss das „Abschlagszahlungsmodul“ im „KiBiG.web“ vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) freigeschaltet werden, so dass die Träger ihre Abschlagszahlungsanträge stellen können. Daraufhin setzt die Phase der Antragsbearbeitung bei RBS-KITA-GSt-Z ein.

Die Freischaltung des Abschlagszahlungsmoduls ist jedoch in den letzten Jahren bzw. seit Umstellung des Abrechnungsmodus vom Kindertageseinrichtungs- auf das Kalenderjahr immer später bis Ende Dezember hin erfolgt, so dass sich die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit für die Träger und in der Folge auch für den Bereich RBS-KITA-GSt-Z zum Zielzeitpunkt im Februar drastisch verringert hat.

Die pünktliche, gesetzlich vorgegebene Auszahlung der Abschlagszahlungen stellt einen grundlegenden Baustein für die laufende Finanzierung von Kindertageseinrichtungen dar, der von der Landeshauptstadt München zu erbringen ist. Die Träger benötigen hier zwingend Planungssicherheit. Nicht rechtzeitige Auszahlungen oder Zahlungsausfälle können in Einzelfällen die Insolvenz eines Trägers bedeuten. Im Falle eines Verzugs durch die Landeshauptstadt München wären die Abschlagszahlungen zu verzinsen (§ 22 Abs. 2 S.4 AVBayKiBiG), was einen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand bedeuten würde. Immer wieder hat das Referat für Bildung und Sport (RBS) bzw. die Landeshauptstadt (zuletzt mit Schreiben des Referenten vom 14.12.2015) das Ministerium auf die Auswirkun-

gen der verspäteten Bereitstellung der Abrechnungsmodule im KiBiG.web für Abschlagszahlungen und Endabrechnungen hingewiesen. Die Antwort des Ministeriums stellt keine Verbesserung bzgl. der Zeitschiene in Aussicht.

2.1.2 Endabrechnung

Gemäß Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG haben die Gemeinden (d.h. die Landeshauptstadt München) einen Förderanspruch, wenn sie die Fördervoraussetzungen erfüllen und den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellen. Hier handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 1 und Art. 19 Nr. 6 BayKiBiG haben die Kindertageseinrichtungen einen Förderanspruch, wenn sie die Fördervoraussetzungen erfüllen und den vollständigen Förderantrag bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellen (gesetzliche Ausschlussfrist).

Dies bedeutet für die Landeshauptstadt München, dass bis spätestens 30. April die Anträge auf Endabrechnung für Gastkindverhältnisse fristgerecht gestellt werden müssen. Alle Endabrechnungsanträge, die von freien Trägern an die Landeshauptstadt gestellt werden, müssen bis zum Ende der gesetzlichen Ausschlussfrist am 30. Juni geprüft sowie bearbeitet werden. Der vollständige Förderantrag für den staatlichen Förderanteil muss bei der Regierung von Oberbayern zum Ende der gesetzlichen Ausschlussfrist am 30. Juni gestellt sein.

Auch hier entsteht aufgrund der gesetzlichen Ausschlussfristen ein enormer Termindruck. Wie bei den Abschlagszahlungen erfolgt die Bearbeitung über das „KiBiG.web“, hier im „Endabrechnungsmodul“. Dessen Freischaltung hat sich in den letzten Jahren seit Umstellung des Abrechnungsmodus vom Kindertageseinrichtungs- auf das Kalenderjahr bis Mitte Februar hin verzögert, so dass auch hier eine drastische Verkürzung der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit vorliegt. Im Ergebnis der Endabrechnung kann es zu Nachzahlungen und Rückforderungen kommen, welche zeitnah zahlungswirksam durch RBS-KITA-GSt-Z abzuwickeln sind. Nicht rechtzeitige Zahlungsabwicklungen können in Einzelfällen massive Einflüsse auf die Finanzierung der Träger haben, aber auch finanzielle Belange (Rückforderungen) der Landeshauptstadt tangieren.

Während bzw. im Anschluss an die Bearbeitung der Endabrechnung erfolgen die Belegprüfungen, um anlassbezogen offensichtliche Differenzen zu Angaben für Fördervoraussetzungen festzustellen bzw. die gesetzlich vorgegebene Quote zur jährlichen Belegprüfung von 20 % der Einrichtungen zu erfüllen.

2.2 Freiwillige Förderung nach der Münchner Förderformel (MFF)

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die freiwillige Förderung nach der MFF auf die Werte der gesetzlichen Förderung aufsetzt, also vom Fortgang der Bearbeitung der gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG abhängig ist. Im Bereich der MFF gibt es keine gesetzlichen Ausschlussfristen. Trotzdem gibt es Abschlagszahlungs- und Endabrechnungstermine gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinien zur MFF. Die Bearbeitung der MFF-Anträge erfolgt bisher in Papierform und ist nicht direkt an ein DV-System gekoppelt. Die vier Abschlagszahlungstermine der MFF sind deckungsgleich mit denen aus der gesetzlichen Förderung, mit einer Ausnahme, dass die erste Abschlagszahlung nicht Mitte Februar, sondern im März zu erfolgen hat.

Der pünktliche Erhalt der Abschlagszahlungen für die MFF ist zwingend erforderlich, da hierdurch die beantragten Maßnahmen, also die Erfüllung der inhaltlichen Leistungen der einzelnen Förderfaktoren, finanziert werden.

Die Endabrechnungen für die MFF sind zeitnah nach den Endabrechnungen der gesetzlichen Förderung fertigzustellen. Im Anschluss sind ebenfalls Belegprüfungen für die MFF-Förderung durchzuführen. Eine Restriktion stellt hier wieder die Abhängigkeit von den Festlegungen des StMAS dar.

Das System und die Verfahren der MFF sind umfangreich und in der operativen Anwendung für die Träger und RBS-KITA-GSt-Z komplex, was zu einem hohen Abstimmungsaufwand bei der Bearbeitung führt. Hinzu kommt eine markante Steigerung der Fallzahlen MFF in den letzten Jahren.

2.3 Überlastungssituationen und bereits erfolgte befristete Personalzuschaltungen

Aufgrund der geschilderten Gegebenheiten kam es zu wiederholten Überlastungssituationen bei RBS-KITA-GSt-Z, was die Sachgebietsleitung und die Sachbearbeitungen bewog, im November 2012 jeweils eine Überlastanzeige zu erstellen.

Um dieser Situation zu begegnen, wurde im RBS beschlossen, für den Bereich eine Organisationsentwicklung in die Wege zu leiten bzw. durchzuführen. Als personelle Sofortmaßnahme wurden dem Bereich Zuschuss ab September 2013 4,00 VZÄ befristet bis 31.12.2016 zugeschaltet. Für neue Aufgaben wurden durch drei Beschlüsse des Stadtrats (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 10770, 14-20 / V 00393 und 14-20 / V 04093) weitere Stellen für den Bereich befristet eingerichtet. Trotz dieser Personalzuschaltungen hat sich die Überlastungssituation bei RBS-KITA-GSt-Z nur bedingt gebessert.

3. Organisationsentwicklung mit dem Personal- und Organisationsreferat – P 3.3

Im Sachgebiet RBS-KITA-GSt-Z startete im März 2013 die erforderliche Organisationsentwicklung, welche von der Organisationsberatung der Landeshauptstadt (POR – P 3.3)

fachlich begleitet bzw. durchgeführt wurde. Die zuständige Personalvertretung wurde beteiligt.

In der ersten Phase wurden ab März 2013 unter ausführlicher Einbeziehung der Sachbearbeitungen alle Ist-Prozesse erhoben. Im weiteren Verfahren wurden diese Prozesse zu insgesamt 51 Soll-Prozessen optimiert und in einer Prozesslandkarte dargestellt (vgl. Anlage 1). Die Führungsprozesse wurden in der Prozesslandkarte definiert, aber nicht separat bemessen. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von flankierenden Optimierungsmaßnahmen erarbeitet und bereits begleitend umgesetzt. Ferner wurde eine neue Aufbauorganisation entwickelt (vgl. Anlage 2). Als Ziele wurden insbesondere die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit definiert und berücksichtigt.

4. Stellenbemessung mit dem Personal- und Organisationsreferat

4.1 Verfahren der Stellenbemessung

Aufbauend auf den Ergebnissen der ersten Phase der Organisationsentwicklung startete im August 2015 die Stellenbemessung, wiederum begleitet durch das Personal- und Organisationsreferat (POR – P 3.3). Als Methode für die Stellenbemessung wurde das Instrument der qualifizierten Schätzung gewählt.

Die Grundlage für die Stellenbemessung bildeten die 51 modellierten Soll-Prozesse. Mittels ABC-Analyse wurden von diesen 51 Prozessen insgesamt 16 Kernprozesse ausgewählt, die über 80 % des Arbeitsaufwands bei GSt-Z verursachen. Für diese 16 Kernprozesse wurden Aktivitätenlisten gebildet. Hierbei wurden die Bearbeitungszeiten je Aktivität bzw. Aktivitätenbündel in Minuten von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebiets geschätzt. Die dazugehörigen Fallzahlen wurden aus vorhandenen Unterlagen (Statistiken, Systemauswertungen, referatsinterne Dokumentationen etc.) ermittelt. Als Basiszeitraum wurde grundsätzlich der Bewilligungszeitraum 2013/2014 festgelegt, weil es sich um den aktuellsten Zeitraum mit vollständig vorliegenden Daten handelte. Aufgrund von massiven Fallzahlsteigerungen im Bereich der MFF wurde zur Erhöhung der Repräsentativität der Daten vom Basiszeitraum abgewichen und Werte aus dem Bewilligungszeitraum 2015 herangezogen.

Für Kernprozesse der Kategorie C (mit sehr geringem zeitlichem Arbeitsaufwand) sowie für die Unterstützungsprozesse wurden keine Aktivitätenlisten mit Bearbeitungszeiten je Aktivität(-enbündel) erhoben, sondern lediglich eine Gesamtschätzung der Bearbeitungszeit durchgeführt. Die Fallzahlen wurden analog den Kernprozessen der Kategorie A ermittelt.

Unterstützungsprozesse von GSt-Z mit Anteilen von stadtweiten Buchungsprozessen (sog. MKRw-Prozesse „Einnahmenbuchungen“ sowie „Ausgabenbewirtschaftung“) wurden an die stadtweiten Abläufe angepasst und – soweit vorhanden – die stadtweit gültigen Bearbeitungszeiten übernommen.

Die qualifizierte Schätzung der mittleren Bearbeitungszeiten wurde von den Sachbearbeitungen im Zeitraum August 2015 bis Februar 2016 durchgeführt. Die Plausibilisierung der Daten erfolgte im ersten Schritt GSt-Z-intern durch den Führungskreis und im zweiten Schritt mit der Geschäftsleitung, Unterabteilung Organisation (RBS-GL 4) des Referats für Bildung und Sport.

Der Stellenbedarf wurde ermittelt, indem pro Prozess die erforderlichen Jahresarbeitsminuten ins Verhältnis zur Nettoarbeitszeit einer „Normalarbeitskraft“ gesetzt wurden. Zur Ermittlung der Jahresarbeitsminuten werden die pro Prozess zugrunde gelegten Fallzahlen mit den in den Schätzworkshops ermittelten mittleren Bearbeitungszeiten pro Aktivität multipliziert.

Die Nettoarbeitszeit ist die Zeit, die einer Dienstkraft tatsächlich für die Erledigung der Arbeitsaufgaben jährlich zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Nettoarbeitszeit wurden die stadtweiten Durchschnittswerte herangezogen. Aufgrund der Mischkalkulation von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten ergibt sich eine Nettoarbeitszeit von 95.037 Minuten. Details zur Berechnung können dem Leitfaden zur Stellenbemessung entnommen werden.

Die Querschnitts- und Sonderaufgaben (z.B. Besprechungen, Ausbildung, Einarbeitung) wurden gesondert in Zusammenarbeit mit dem Führungskreis von GSt-Z erhoben.

Bei den Grundsatzaufgaben wurde eine Mitarbeiterkapazitätsverteilung im Ist und im Soll vorgenommen. Bei dieser wurden die Aufgaben – wo es möglich war – in Aufgabenbündel zusammengefasst und prozentual, gemessen an einer Vollzeitstelle, qualitativ geschätzt. Arbeitsrückstände und Aufgabemehrungen wurden durch Soll-Werte sichtbar gemacht und entsprechend begründet.

Die Führungsaufgaben wurden nicht bemessen. Aufgrund der erarbeiteten Aufbaustruktur und der Führungsspanne (Führungsspanne ca. 7-10 Dienstkräfte) ist jedoch die Einrichtung von vier Teams mit Teamleitungsstellen in Höhe von jeweils 1,00 VZÄ sowie eines Grundsatzteams inkl. Teamleitung erforderlich. Aus diesem Grund muss eine bereits bestehende Teamleitungsstelle von Teilzeit (0,53 VZÄ) auf Vollzeit aufgestockt werden.

Für den Bereich der Teamassistenz wurde eine Aufgabensammlung erstellt. Hier ergibt sich – auch im Hinblick auf Organisationseinheiten vergleichbarer Größe – eine Vollzeitstelle. Die Teamassistenz soll dabei zukünftig folgende Aufgaben wahrnehmen: Postverteilung, Postversand, An- und Abwesenheitsverwaltung, KiBiG.web-Account-Verwaltung, Verwaltung der E-Mail-Gruppenpostfächer, Beantragung bzw. Verwaltung von PC-Accounten, Aktualisierung von Unterschriftsberechtigungen, Führen von Arbeitslisten und Statisti-

ken, administrative Unterstützung zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Schulungen, Beschaffungsanträge stellen, Registraturbelange (Aktenordner, Etiketten) wahrnehmen, Erstellung von Wollmux-Vorlagen, Türschilder anpassen, Telefonbucheinträge verwalten.

4.2 Ergebnisse der Stellenbemessung und der weiteren Erhebungen und deren Umsetzung

Auf Basis der ermittelten Daten ergibt sich für das Sachgebiet ein rechnerischer Stellenbedarf von 47,12 Stellen (Vollzeitäquivalente – VZÄ):

- 1,00 VZÄ Sachgebietsleitung (E 13)
- 1,00 VZÄ Teamleitung-Grundsatz inkl. stellv. Sachgebietsleitung (A 12 / E 11)
- 4,00 VZÄ Teamleitung (A 11 / E 10)
- 1,00 VZÄ Teamassistentin (A 7 / E 6)
- 2,19 VZÄ Grundsatzsachbearbeitung MFF (A 11 / E 10)
- 1,70 VZÄ Grundsatzsachbearbeitung BayKiBiG (A 11 / E 10)
- 36,23 VZÄ Sachbearbeitung Zuschuss (A 9/10 / E 9 und A 8/E 8) und Sachbearbeitung Kreditorenbuchhaltung (A 7/E 6)

	Ist-VZÄ	Soll-VZÄ	Differenz (beantragtes Personal)
Leitung	4,53 VZÄ	6,00 VZÄ	1,47 VZÄ* → 0,47 VZÄ
Grundsatz BayKiBiG	1,00 VZÄ	1,70 VZÄ	0,70 VZÄ* → 1,70 VZÄ
Grundsatz MFF	2,00 VZÄ	2,19 VZÄ	0,19 VZÄ
Teamassistentin	/	1,00 VZÄ	1,00 VZÄ
Sachbearbeitung (A 10/E 9, A 8/E 8, A 7/E 6)	30,27 VZÄ	36,23 VZÄ	5,96 VZÄ → gerundet 6,00 VZÄ
Summe	37,80 VZÄ	47,12 VZÄ	9,36 VZÄ gerundet

* Die vorhandene Stelle B402276 in A 12 soll zukünftig u.a. Leitungsaufgaben wahrnehmen, daher ist stattdessen eine zusätzliche Stelle für Grundsatz BayKiBiG erforderlich.

Von den vorhandenen 37,80 VZÄ sind 9,00 VZÄ befristet, diese werden weiterhin benötigt und sind daher zu entfristen.

4.2.1 Rouliererpool

Wie unter Kapitel 2 dargestellt, kommt es bei RBS-KITA-GSt-Z jährlich zu saisonalen Arbeitsspitzen.

Bei RBS-KITA-GSt-Z besteht die Besonderheit in den terminlichen Rahmenbedingungen der gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG, dass sich das Kerngeschäft nicht gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt, sondern massiven saisonalen Sonderbelastungen unterliegt. Der Schwerpunkt der Belastung liegt jeweils im ersten Halbjahr, jedoch bestehen dadurch auch Auswirkungen für den Rest des Jahres. In Folge der gesetzlichen Förderung

ist auch die Förderung nach der Münchner Förderformel tangiert aufgrund des gleichen Abrechnungszyklus bzw. die Berechnung nach der Münchner Förderformel auf der Förderung nach BayKiBiG basiert. Gemäß POR-P3.3 wurde dies im Rahmen der üblichen Methodik bei Personalbemessungen nicht berücksichtigt und so bewertet, als ob die Arbeiten über das Jahr gleichmäßig zu verteilen wären. Spezifische Arbeitsspitzen sollen durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden. Bei GSt-Z besteht die Besonderheit, dass es sich nicht um spezifische Arbeitsspitzen, sondern um regelmäßig wiederkehrende Sonderbelastungen handelt. Diese können nicht gänzlich durch organisatorische Maßnahmen mit dem bestehenden Personal, wie z.B. Aufgabenpriorisierungen, ausgeglichen werden. Im Organisationsprojekt wurde für kurzfristige Ad-hoc-Maßnahmen ein entsprechendes Konzept für die Personalkapazitätssteuerung erarbeitet. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen werden bereits seit einiger Zeit im laufenden Dienstbetrieb umgesetzt (z.B. Aufgabenpriorisierung, Zuschaltung Zeitarbeitskräfte oder Nachwuchskräfte, Aufgabenumverteilungen). Dies hat zur Folge, dass für diese speziellen Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich von Fluktuationsschwankungen eine personelle Verstärkung in Form eines dauerhaften Rouliererpool erfolgen soll. Eine Schaffung eines Rouliererpool wurde von POR-P3.3 empfohlen und beim Personal- und Organisationsreferat beantragt. Eine Auslastung der Stellen aus dem Rouliererpool mit dementsprechenden Aufgaben ist aufgrund der genannten Ausführungen sichergestellt.

Für den Rouliererpool werden 2,00 VZÄ qualitativ geschätzt (gerundet ca. 5% der Sachbearbeitung mit 36,23 VZÄ) benötigt.

4.2.2 Stellenbedarf insgesamt und Umsetzung

A: Personalbedarf und Personalkosten

Insgesamt ergibt sich für das Sachgebiet laut Stellenbemessung und der weiteren Erhebungen ein Stellenbedarf von gesamt 47,12 VZÄ (siehe Ziffer 4.2) plus ca. 2,00 VZÄ für den Rouliererpool (siehe Ziffer 4.2.1).

Daher werden folgende Stellenbedarfe beantragt:

- Zuschaltung von 11,36 VZÄ (9,36 VZÄ-Stellen, sowie 2,00 VZÄ-Stellen für den Rouliererpool)
- Entfristung von 9,00 VZÄ-Stellen

Neu ab 11/2016 im Stellenplan einzurichtende und ab 01.01.2017 zu besetzende Stellen

Funktion	Anzahl VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Teamassistentz	1,00	BesGr. A 7 / EGr. E 6 TVöD dauerhaft	36.970 € / 51.580 €
Sachbearbeitung Grundsatz MFF	0,19	BesGr. A 11 / EGr. E 10 TVöD befristet	10.078 € / 14.188 €
Sachbearbeitung Grundsatz BayKiBiG ¹⁾	1,70	BesGr. A 11 / EGr. E 10 TVöD dauerhaft	90.168 € / 126.939 €
Sachbearbeitung	6,00	BesGr. A 10 / EGr. E 9 TVöD dauerhaft	291.480 € / 390.180 €
Sachbearbeitung „Rouliererpool“	2,00	BesGr. A 10 / EGr. E 9 TVöD	97.160 € / 130.060 €
Teamleitung ²⁾	0,47	BesGr. A 11 / EGr. E 10 TVöD dauerhaft	24.929 € / 35.095 €
Gesamt:	11,36		550.785 € / 748.042 €

¹⁾ In dieser Stelle sind Anteile von MKRw-Prozessen (Haushaltsplanung) enthalten.

Diese Prozesse und die Stelle werden nach Abschluss des stadtweiten MKRw-Projekts evaluiert.

²⁾ Aufstockung der bestehenden Teamleitungsstelle B408414 auf Vollzeit, da für alle Teamleitungsstellen Vollzeit hinterlegt ist.

Zusätzlich zu entfristende Stellen

Stellen-Nr.	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Befristet bis	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif ²⁾
B422462	Sachbearbeitung Grundsatz ¹⁾	1,00	BesGr. A 11/ EGr. E 10 TVöD	31.12.2018	53.040 €/74.670 €
B422458	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 10/ EGr. E 9 TVöD	31.12.2018	48.580 €/65.030 €
B422459	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 10/ EGr. E 9 TVöD	31.12.2018	48.580 €/65.030 €
B422460	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 10/ EGr. E 9 TVöD	31.12.2018	48.580 €/65.030 €
Gesamt:					198.780 €/269.760 €
B415498	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 10/ EGr. E 9 TVöD	31.12.2017	48.580 €/65.030 €
Gesamt:					48.580 €/65.030 €
B415312	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 10/ EGr. E 9 TVöD	31.12.2016	48.580 €/65.030 €
B416312	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 10/ EGr. E 9 TVöD	31.12.2016	48.580 €/65.030 €
B416632	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 10/ EGr. E 9 TVöD	31.12.2016	48.580 €/65.030 €
B416378	Sachbearbeitung Zuschusswesen	1,00	BesGr. A 8/ EGr. E 8 TVöD	31.12.2016	40.800 €/55.680 €
Gesamt:		9,00			186.540 €/250.770 €

¹⁾ Teilentfristung der Stelle B422462: 0,7 VZÄ unbefristet, 0,3 VZÄ befristet.

Ein Anteil von 0,3 VZÄ bleibt befristet bis Ende 2018, da es sich hierbei um neue Aufgaben handelt.

²⁾ Die Mittel für die zu entfristenden Stellen sind bereits im Personalauszahlungsbudget des RBS enthalten und führen daher zu keinem zusätzlichen Mittelbedarf

Nicht zu berücksichtigende Stellen

Mit Beschluss des Stadtrats vom 19.11.2015 („Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen in Betriebsträgerschaft [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04093) wurden befristet bis 31.12.2018 u.a. drei Stellen zur Überführung der ehemaligen Betriebsträgereinrichtungen in Überlassungsverträge inklusive der Ergänzungsvereinbarungen eingerichtet (B422454, B422456, B422457).

Die Aufgaben bei der Überführung der ehemaligen Betriebsträgereinrichtungen in Überlassungsverträge müssen im weiteren Verlauf betrachtet werden, da das Aufgabenvolumen und Dauer noch nicht absehbar ist. Eine Berücksichtigung in der Stellenbemessung war daher nicht möglich. Die Stellen werden daher weiter bis zum 31.12.2018 befristet benötigt. Eine Plausibilisierung und Evaluation der Aufgaben und des benötigten Stellenbedarfes erfolgt zeitnah vor Ende der Befristung durch das RBS.

4.3 Fortschreibung der Stellenbemessung

Das durchgeführte Stellenbemessungsverfahren wurde fortschreibungsfähig gestaltet. Die Aufgaben wurden dazu nach der Stellenbemessung analysiert und alle zusammenhängenden Aufgaben, z.B. alle Aufgaben, die bei einer städtischen Einrichtung mit Förderung nach dem BayKiBiG durch KITA-GSt-Z erledigt werden müssen, in ein entsprechendes Cluster eingeteilt. Jedes Cluster hat eine entsprechende Einflussgröße, bei einer Zu- oder Abnahme der Einflussgröße besteht damit eine unmittelbare Auswirkung auf den Cluster und den benötigten Personalbedarf.

Der Personalbedarf im Ist für die derzeitigen Fallzahlen der Einflussgrößen wurde mittels der Stellenbemessung erhoben. Die Fallzahlen für die Einflussgrößen wurden bereits in den Folgejahren und zukünftig durch KITA-GSt-Z erfasst. Sollten daher mehr z.B. städtische Kindertageseinrichtungen oder Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gefördert werden, kann der Personalbedarf mittels eines Faktors berechnet werden.

- **Cluster 1:** städtische Einrichtungen im BayKiBiG
 - Einflussgröße: Anzahl der städtischen Einrichtungen im BayKiBiG
 - Faktor Personal bei KITA-GSt-Z: 0,0051 VZÄ/ Einrichtung
- **Cluster 1g:** Gastkinder in städtischen Einrichtungen im BayKiBiG
 - Einflussgröße: Anzahl der Gastkinder in städtischen Einrichtungen im BayKiBiG
 - Faktor Personal bei KITA-GSt-Z: 0,001 VZÄ/ Gastkind
- **Cluster 1i:** Integrationskinder in städtischen Einrichtungen
 - Einflussgröße: Anzahl der Integrationskinder in städtischen Einrichtungen
 - Faktor Personal bei KITA-GSt-Z: 0,0029 VZÄ/Integrationskind
- **Cluster 2:** Einrichtungen in freier Trägerschaft (inkl. Gastkinder) im BayKiBiG
 - Einflussgröße: Anzahl der Einrichtungen in freier Trägerschaft (inkl. Gastkinder) im BayKiBiG
 - Faktor Personal bei KITA-GSt-Z: 0,0067 VZÄ/freier Träger
- **Cluster 3:** Einrichtungen in freier Trägerschaft in der MFF inkl. Trägerschaftsüberlassungsverträge
 - Einflussgröße: Anzahl der Einrichtungen in freier Trägerschaft in der MFF inkl. Trägerschaftsüberlassungsverträge
 - Faktor Personal bei KITA-GSt-Z: 0,044 VZÄ/ freier Träger

- **Cluster 4:** Beratung und Betreuung von freien Trägern in der MFF inkl. Trägerschaftsüberlassungsverträge
 - Einflussgröße: Anzahl der Beratungen/Betreuungen von freien Trägern in MFF inkl. Trägerschaftsüberlassungsvertrag
 - Faktor Personal bei KITA-GSt-Z: 0,011 VZÄ/ freier Träger

Zum einen kann bei künftigen Änderungen der Fallzahlen ein Personalmehr- oder -minderbedarf errechnet werden. Zum anderen wurde eine Kennzahlensystematik entwickelt, anhand derer der Stellenbedarf bei KITA-GSt-Z dynamisch an die bestehenden Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Ein weiterführender Personalbedarf wird dann in einer gesonderten Beschlussvorlage durch das RBS beantragt.

B: Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 11 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2017	investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	i	11	2.370,00 €	26.070,00 €
2017	investive Kosten für die IT-Ausstattung	e	i	11	1.500,00 €	16.500 €
2017ff.	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	11	800,00 €	8.800 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet,
k: konsumtiv, i: investiv

4.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget bei Produkt 1.1 erhöht sich ab dem Jahr 2017 ff. um bis zu 756.842 €, davon sind 756.842 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortragsziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		756.842 € ab 2017		
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)* für die zusätzlich benötigten 11,36 VZÄ	4.2.2 A	748.042 € ab 2017		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**				
Transferauszahlungen (Zeile 12)				
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) konsumtive Arbeitsplatzkosten	4.3	8.800 € ab 2017		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)				
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4.2.2 A	neu: 11,36 VZÄ Entfristungen: 9,0 VZÄ		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

5.2 Nutzen

Der Nutzen entsteht durch die ordnungsgemäße und termingerechte Bearbeitung der Förderanträge für die gesetzliche und freiwillige Förderung (BayKiBiG und Münchner Förderformel) von Kindertageseinrichtungen in München. Dies ist die Basis der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und stellt die erforderliche Planungssicherheit für die Träger von Kindertageseinrichtungen in München her.

5.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	Vortragsziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)			42.570 € in 2017	
davon:				
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)				
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)				
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)				
• Sachkosten für Arbeitsplatzerst- ausstattung für 11 Arbeitsplätze	4.3		26.070 €	
• Sachkosten für IT-Ausstattung für 11 Arbeitsplätze	4.3		16.500 €	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)				
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)				
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)				

5.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Oktober dieses Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen. Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.2.2 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
11,36 VZÄ bei RBS-KITA-GSt-Z	4.2.2 A	2.	4647.410.0000.2 bzw. 4647.414.0000.4	19570024	601101 bzw. 602000

6.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.3 dargestellten Arbeitsplatz-, IT-Kosten und weiteren Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	4.3	3.	4647.935.9330.0	--	--
Einmalig investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	4.3	3.	4647.935.9364.9	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.3	4.	4647.650.0000.3	19570024	670100

7. Flächenbedarf im Referat für Bildung und Sport (RBS)

Die o.g. beantragten Stellen müssen in den Verwaltungsgebäuden des RBS untergebracht werden. Das zusätzlich beantragte Personal kann aus Sicht des RBS nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es werden daher voraussichtlich zusätzliche Flächen für 11 Arbeitsplätze benötigt.

8. Stellenbedarf des Personal- und Organisationsreferats

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

9. Abstimmung

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 19.08.2016 Folgendes mitgeteilt:

„Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 27.07.2016 zur Stellungnahme bis 10.08.2016 zugeleitet.

In der Vorlage werden seitens des Referates für Bildung und Sport folgende Kapazitätsmehrbedarfe geltend gemacht:

Stellenschaffungen i. H. v. 11,36 VZÄ

1,0 VZÄ für Teamassistent/in der Fachrichtung Verwaltungsdienst (2. QE)

0,19 VZÄ für SB Grundsatzangelegenheiten der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)

1,70 VZÄ für SB Grundsatzangelegenheiten der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)

6,0 VZÄ für SB Zuschusswesen der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)

0,47 VZÄ für Teamleiter/in der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)

2,0 VZÄ für SB Zuschusswesen (Rouliererpool) der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)

Stellenentfristungen i. H. v. 8,7 VZÄ

0,7 VZÄ für SB Grundsatzangelegenheiten der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)
(Planstelle Nr. B422462, derzeit befristet bis 31.12.2018, 0,7 VZÄ unbefristet)

3,0 VZÄ für SB Zuschusswesen der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)
(Planstelle Nrn B422458, B422459, B422460, derzeit befristet bis 31.12.2018)

1,0 VZÄ für SB Zuschusswesen der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)
(Planstelle Nr. B415498, derzeit befristet bis 31.12.2017)

3,0 VZÄ für SB Zuschusswesen der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE)
(Planstelle Nrn B415312, B416312, B416632, derzeit befristet bis 31.12.2016)

1,0 VZÄ für SB Zuschusswesen der Fachrichtung Verwaltungsdienst (2. QE)
(Planstelle Nr. B416378, derzeit befristet bis 31.12.2016)

Das Sachgebiet KITA-GSt-Z ist zuständig für die finanzielle Förderung aller Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt München nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Es handelt sich um einen Empfehlungsbeschluss ohne Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Stellenbedarfe.

Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** - mit Ausnahme des Stellenbedarfes i. H. v. 2,0 VZÄ für SB Zuschusswesen (Rouliererpool) - der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.

Begründung

Der vom RBS geltend gemachte Stellenbedarf von rechnerisch 47,12 VZÄ (vgl. Ziffer 4.2 des Vortrags der Referentin) wurde anhand einer Stellenbemessung mittels qualifizierter Schätzung durchgeführt, welche durch P 3.3 begleitet wurde. Der in der Vorlage dargestellte zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von 9,36 VZÄ sowie das Erfordernis, bereits vor-

handene, derzeit noch befristet eingerichtete 8,7 VZÄ zu entfristen, kann deshalb von P 3.3 bestätigt werden.

Nicht bestätigt werden kann indes der vom RBS darüber hinaus geltend gemachte Bedarf an 2,0 VZÄ für Roulierer (vgl. Ziffer 4.2.1 des Vortrags).

Ausgangspunkt für die Überlegung, Stellen für Roulierkräfte einzurichten, war die Feststellung, dass die im bemessenen Bereich anfallende Arbeitsmenge starken Schwankungen unterliegt, was zu teilweise gravierenden Arbeitsspitzen führt. Seitens P 3.3 wurde deshalb in der Tat – neben verschiedenen anderen Maßnahmen – auch angeregt, die Möglichkeit der Einrichtung von Stellen für Roulierkräfte zu prüfen. Hinsichtlich des vom RBS nunmehr angegebenen Bedarfs von 2,0 VZÄ für solche Stellen für Roulierkräfte ist jedoch nicht ersichtlich, wie sich dieser Bedarf errechnet.

Eine Aufschlüsselung der im bemessenen Bereich anfallenden Arbeiten auf die einzelnen Kalendermonate hat ergeben, dass insbesondere in den Monaten Februar und März eine Stellenausstattung erforderlich wäre, die weit über dem – rechnerisch korrekten – Jahresdurchschnittswert an erforderlichen VZÄ liegen würde. Diese Arbeitsspitzen könnten jedoch auch nicht durch Zuschaltung von 2,0 VZÄ für Roulierkräfte abgefangen werden. Zudem wird in der Vorlage nicht konkret dargestellt, mit welchen Aufgaben diese Stellen in der übrigen Zeit befasst würden, sodass auch aus diesem Grund ein dauerhafter zusätzlicher Bedarf von 2,0 VZÄ seitens P 3.3 nicht bestätigt werden kann.

Aus Sicht von P 3.3 sollten deshalb durch das RBS zunächst die von P 3.3 vorgeschlagenen Maßnahmen noch einmal eingehend geprüft werden bzw. dargestellt werden, warum einzelne dieser Maßnahmen aus Sicht des RBS nicht umsetzbar sind. Insbesondere wären aus Sicht von P 3.3 die Möglichkeiten der Arbeitsdisposition auszuschöpfen und die vorhandenen Rahmenbedingungen noch einmal kritisch zu hinterfragen, vor allem hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben im Bereich der freiwilligen Förderung nach der Münchner Förderformel, welche nicht auf gesetzlichen, sondern stadtinternen Vorgaben beruhen. Auch der Einsatz von Leiharbeitskräften und/oder Nachwuchskräften zur Abfederung der Arbeitsspitzen wäre noch einmal näher zu beleuchten. Nicht zuletzt wäre die Frage, ob nicht doch zumindest gewisse Vor- und Nacharbeiten in andere Zeiten des Jahres verschoben werden können, ebenfalls noch einmal eingehend zu prüfen.

Sollte sich im Anschluss an diese Prüfung ergeben, dass die Arbeitsspitzen tatsächlich nur durch die Einrichtung von Stellen für Roulierkräfte abgefangen werden können, wäre der Stadtrat mit diesem Ergebnis gesondert zu befassen. Dies würde dann eine konkrete Ermittlung des genauen Bedarfs an solchen Stellen voraussetzen, zudem wäre darzustellen, mit welchen Aufgaben die Roulierkräfte in den Zeiten befasst würden, in welchen keine Arbeitsspitzen vorliegen.

P 3.3 wird das RBS bei dieser Prüfung auf Wunsch gerne unterstützen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine abschließende Aussage zur Stellenbewertung erst bei Vorliegen der aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen seitens des Personal- und Organisationsreferates möglich ist und deshalb die Angaben in der Beschlussvorlage unter Vorbehalt zu betrachten sind.

Ferner bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

[...]

Diese Ergänzung wurde vom Referat für Bildung und Sport vorgenommen.

„Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

[...]

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 29.08.2016 Folgendes mitgeteilt:

„Die Stadtkämmerei nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 19.08.2016.

Über die darin thematisierten Vorbehalte hinaus, bestehen seitens der Stadtkämmerei keine weiteren Einwände.

Die Stadtkämmerei weist aber darauf hin, dass in der Beschlussvorlage unter Kapitel 5.2 eine Nutzentabelle fehlt. Geeignete Leistungsmengen und Wirkungen werden im Vortrag bereits genannt und können daher in eine Nutzentabelle übertragen werden. Dies bitten wir zu ergänzen.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlagen mit einzuarbeiten.

[...]

Das **Referat für Bildung und Sport** nimmt zu den Ausführungen des Personal- und Organisationsreferats und der Stadtkämmerei wie folgt Stellung:

Das Referat für Bildung und Sport hält die 2,00 VZÄ Sachbearbeitung „Roulierpool“ für notwendig und bringt daher den entsprechenden Antragspunkt der Referentin ein. Wie bereits unter Kapitel 2 ausgeführt, gibt es saisonale Schwankungen bei der Zuschussbearbeitung. Diese Thematik der Arbeitsschwankungen wurde seit Beginn des Projekts im Jahr 2013 benannt und die Auswirkungen für die Aufgabenwahrungen dargestellt. Der Personalbedarf wurde vom Referat für Bildung und Sport mit 5 % der Sachbearbeitungsstellen – analog dem gängigen Vorgehen des Personal- und Organisationsreferats bei ei-

nem sog. „Einarbeitungspool“ – mit 1,81 VZÄ, gerundet 2,00 VZÄ, berechnet.

Der Bereich Zuschuss trägt die Arbeitsbelastung durch das Organisationsprojekt seit über drei Jahren. Angesprochene Maßnahmen aus der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats wie Aufgabendisposition, Aufgabenpriorisierung oder Zuschaltung von Zeit- oder Nachwuchskräften werden seit langem umgesetzt.

Die Schaffung eines Roulierpools stellt aus Sicht des Referats für Bildung und Sport ein geeignetes erstes Instrument dar, um die regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsspitzen aufzufangen.

Es wird angestrebt, in drei Jahren zusammen mit dem POR-P 3.3 eine Evaluation des Roulierpools durchzuführen. Ein entsprechender Antragspunkt wurde in die Beschlussvorlage aufgenommen.

Die seitens der Stadtkämmerei erbetene Ergänzung des Kapitels 5.2 (Nutzen) wird im Folgenden durch weitere Ausführungen vorgenommen, da sich der Nutzen der Beschlussvorlage mit den vorhandenen Nutzentabellen aus Sicht des RBS nicht aussagekräftig darstellen lässt. Der Nutzen der Beschlussvorlage ergibt sich ergänzend zu den Ausführungen unter Kapitel 5.2 daraus, dass die Generierung von Einzahlungen in Höhe von derzeit 236 Mio. Euro jährlich sichergestellt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Summe in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach weiter steigt (in diesem Betrag sind der staatliche Anteil für Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und die städtischen Einrichtungen enthalten).

Darüber hinaus werden durch diese Beschlussvorlage die Ergebnisse der Organisationsentwicklung umgesetzt, die vom RBS gemeinsam mit dem POR in den letzten drei Jahren erarbeitet wurden.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten. Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen des Referats für Bildung und Sport wird Kenntnis genommen.
2. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfehlen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss / die Vollversammlung das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die 11,36 VZÄ-Stellen für
 - 1,00 VZÄ Teamassistenz
 - 0,19 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatz MFF
 - 1,70 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatz BayKiBiG
 - 6,00 VZÄ Sachbearbeitung
 - 2,00 VZÄ Sachbearbeitung „Rouliererpool“
 - 0,47 VZÄ Teamleitung

im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 einzurichten. Die Besetzung der Stellen soll zum 01.01.2017 erfolgen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfehlen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss / die Vollversammlung das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 748.042 € jährlich im Rahmen des Schlussabgleichs 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 220.314 € (40% des JMB).

3. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfehlen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss / die Vollversammlung das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die einmalig investiven Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der 11 Arbeitsplätze in Höhe von 26.070 € und die IT-Erstausrüstungskosten in Höhe von 16.500 € im Rahmen des Schlussabgleichs 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfehlen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss / die Vollversammlung das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die dauerhaft konsumtiven Sachkosten für die 11 Arbeitsplätze in Höhe von 8.800 € jährlich im Rahmen des Schlussabgleichs 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfehlen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss / die Vollversammlung das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Entfristung von 9,0 VZÄ-Stellen für

- 4,00 VZÄ Sachbearbeitung Zuschusswesen ab 01.01.2017
- 1,00 VZÄ Sachbearbeitung Zuschusswesen ab 01.01.2018
- 3,00 VZÄ Sachbearbeitung Zuschusswesen ab 01.01.2019
- 1,00 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatz ab 01.01.2019

beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im Personalauszahlungsbudget des Referats für Bildung und Sport enthalten und entsprechend zu belassen.

6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfehlen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss / die Vollversammlung das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die aus seiner Sicht unter Ziffer 7 des Vortrags der Referentin dargestellten Flächenbedarfe für 11 Arbeitsplätze rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

7. Das Produktkostenbudget bei Produkt 1.1 erhöht sich ab dem Jahr 2017 ff. um bis zu 756.842 €, davon sind 756.842 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfehlen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss / die Vollversammlung das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, das Instrument des Roulierpools in drei Jahren zusammen mit dem POR-P 3.3 hinsichtlich der Arbeitsentlastung zu evaluieren.

9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wiedervorlage bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

I. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elterberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – V

das Personal- und Organisationsreferat

das Kommunalreferat

z.K.

Am